

Staatsminister v. Könneritz: Es muß auf jedes Grundstück, welches ein besonderes Folium hat, eingetragen werden.

Graf Hohenenthal (Püchau): Es würde also dann, wenn das Fideicommiß aus vielen Rittergütern besteht, über jedes Rittergut als Pertinenz des Fideicommisses ein besonderes Hypothekenbuch gehalten werden. Die Frage ist nicht ohne Wichtigkeit wegen der Rechte dritter Personen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 8 an?
— Einstimmig Ja.

§. 9.

Gleichergestalt tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation, welche in Ansehung der Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues von Steinkohlenlagern und unterirdisch abzubauenen Braun- und Erdkohlenlagern durch das Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs vom 10. September 1822 §§. 3, 23, 29 vorgeschrieben ist.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer auch §. 9 an? — Wird einstimmig angenommen.

§. 10.

Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6, 7) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers, bei Lehngütern in den Erbländen auch der Mitbelehnten, zu Veräußerungen und Verpfändungen Nichts abgeändert, insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in §. 30 bestimmt ist.

Referent Bürgermeister D. Gross: In den Motiven ist dazu bemerkt:

Der Wegfall der Lehnsreichungen und Consensertheilungen bei Allodialgütern hat keinen Einfluß auf die bei Lehngütern nach Grundsätzen des Lehnrechts zu Veräußerungen und Verpfändungen des Lehnguts durch den Vasallen erforderliche Einwilligung des Lehnherrn und beziehentlich der Mitbelehnten und auf die Leistung der Lehnspflicht. Daher bleibt bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des neuen Besitzers und die Belehnung desselben mit dem Lehne durch die Lehnscurie neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch bestehen, und zwar muß consequenter Weise erstere der letzteren der Regel nach vorausgehen, weil nach §. 5 der neue Besitzer von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an in jeder Beziehung als Civileigenthümer betrachtet wird und das ihm zustehende nutzbare Eigenthum durch das Grund- und Hypothekenbuch verbürgt ist, was gleichwohl mit den Grundsätzen des Lehnrechts nicht in Einklang sein würde, so lange es noch an der Belehnung durch den Lehnherrn fehlt. Ausnahme leidet dieses aber in Fällen, wo Indult oder Vigilanzschein ertheilt wird.

Wegen des aus dem Lehnsnerus fließenden lehnherrlichen und beziehentlich mitbelehnenschaftlichen Consenses bei Verpfändungen von Lehngütern werden auch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der ohne solchen Consens eingeräumten Hypotheken an Lehngütern als einer besondern, mit eingeschränkten Wirkungen versehenen Gattung von Hypotheken an Lehngütern durch die neue Grund- und Hypothekenbuchverfassung nicht betroffen, wie im II. Abschnitt §. 34 näher enthalten ist.

Die Deputation sagt darüber:

Zu §. 10.

Da bei der hier aufgestellten allgemeinen Regel zugleich der nach §. 30 stattfindenden Ausnahme gedacht ist, so hält die Deputation für zweckmäßig, die nach dem jetzt geltenden Recht zulässige und in §. 34 bestätigte Ausnahme ebenfalls zu erwähnen, und schlägt daher mit Einverständnis der königlichen Commissarien vor, dem Schlusssatz folgende Fassung zu geben:

„insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in §. 30 bestimmt und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach §. 34 zulässig ist.“

Präsident v. Gersdorf: Sofern Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie §. 10 unter der von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

§. 11.

Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 11 an?
— Einstimmig Ja.

§. 12.

Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke ohne Zustimmung des Erbverpächters weder veräußert, noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz Nichts geändert.

Bürgermeister Starke: Es gibt außer den Erbzin- und Erbrechtsgütern auch in der Oberlausitz noch hier und da, namentlich an der preussischen Grenze, eine gewisse Classe von Gütern, die sogenannten Laßgüter, in Bezug auf welche der Besitzer vollter Eigenthümer ist, demungeachtet aber sein Recht zur Veräußerung auf die ausdrückliche Zustimmung der Herrschaft beschränkt bleibt. Auch in andern Fällen dürfte durch Vertrag etwas Aehnliches feststehen; z. B. wenn ein Rittergutsbesitzer eine Parcellen verkauft, und er sich, weil ihm oft nicht jeder Besitznachfolger gleich angenehm sein kann, sich vorbehält, daß die Veräußerung von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde. Diese Rücksichten würden mich zu einer Frage und eventuell zu einem Zusatz, nach den Worten „und wird hierin“ veranlassen. Ich sollte kaum glauben, daß irgend ein Bedenken vorwalten könnte, daß ein von mir beabsichtigter Zusatz aufgenommen würde. Für die Gerichtsherrschaften kann es aber in einzelnen Fällen von Interesse sein, daß ihnen das Recht der ausdrücklichen Zustimmung in die Veräußerung nicht durch die Weglassung einer solchen Bestimmung entzogen werde.

Staatsminister v. Könneritz: Da nur eventuell ein Antrag gestellt werden soll, so bemerke ich, der Laßmanu ist nicht Eigenthümer und bekommt kein Folium im Hypothekenbuch. Was den zweiten Fall anlangt, den der Bürgermeister Starke erwähnt, so wird er durch das Gesetz nicht getroffen. Ein Rittergutsbesitzer, der sich vorbehalten hat, daß ohne seine Einwilligung nicht ver-